



Merkblatt

zur Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Berufliche Bildung – Teilstudiengang Elektrotechnik“

Vor der Immatrikulation in den oben genannten Studiengang der Hochschule Osnabrück ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den genannten Studiengang finden Sie unter:

<https://www.hs-osnabrueck.de/de/wir/organisation/amtsblatt/ordnungen/ingenieurwissenschaften-und-informatik/#c124896>

Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. Bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

Erläuterungen:

Für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang im Anschluss an den Bachelorstudiengang müssen insgesamt 26 Wochen praktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Es wird daher empfohlen, mindestens 13 Wochen praktische Tätigkeit vor Beginn des Bachelorstudiums zu absolvieren.

Inhalt

Die praktische Ausbildung soll Kenntnisse über wesentliche Arbeitsverfahren und Fertigkeiten im Bereich der Elektrotechnik vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in mehreren der folgenden Bereiche zu umfassen:

Inhalt	Umfang in Wochen
Grundausbildung an Werkzeugen und Maschinen	3 bis 5
Montieren, Installieren und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen	max. 4
Messen, Prüfen und Analysieren	max. 4
Einrichten und Konfigurieren von elektrischen Anlagen und Hardware- und Softwarekomponenten	max. 4
Aufbauen und Prüfen von Steuerungen	max. 4
Installieren, Konfigurieren und Administrieren von Systemkomponenten und Netzwerken	max. 4
Entwerfen, Installieren, Parametrieren und Testen von Software	max. 4
Wartung und Instandhaltung von Geräten und Systemen	max. 4
Summe	13

Erläuterungen:

Ziel der praktischen Ausbildung ist die Erlangung von Kenntnissen über wesentliche Arbeitsverfahren und Fertigkeiten im Bereich der Elektrotechnik. Der Regelplan ist als Hilfe zur Aufstellung eines Praktikumsplans gedacht. Der erste Punkt (Grundausbildung an Werkzeugen und Maschinen) ist ein Kernpunkt eines jeden Praktikums und muss absolviert werden. Bei den weiteren Punkten können Schwerpunkte gesetzt werden. Kann der vorgegebene Umfang in Wochen entsprechend der Tabelle nicht eingehalten werden, sollten Möglichkeiten und Maßnahmen vor Beginn des Praktikums mit dem/der Studiendekan/-in erörtert werden.

Nachweis

Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen, in dem jeweils das Einsatzgebiet und die Tätigkeit in dem einzelnen Ausbildungsabschnitt beschrieben werden. Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

Erläuterungen:

Wochenberichte:

Anhand der Berichte soll erkennbar werden, welches Einsatzgebiet und welche Tätigkeiten selbst ausgeführt wurden. Es sind Handskizzen erwünscht. Der Umfang der Berichte muss mindestens eine DIN A4 Seite Maschinenschrift pro Woche einschließlich maximal einer Skizze umfassen und soll die eigenen Tätigkeiten (keine Theorie) beschreiben. Es wird empfohlen, die Berichte praktikumsbegleitend zu verfassen und vom/von der zuständigen Ausbilder/-in abzeichnen zu lassen.

Praktikumszeugnisse / Praktikumsbescheinigungen:

Wenn die praktische Ausbildung nicht mit einer Bescheinigung gemäß Anlage 1 (mit Firmenstempel und Unterschrift) belegt wird, ist die Vorlage eines Praktikumszeugnisses oder einer Praktikumsbescheinigung unumgänglich. Ggf. muss der Praktikant/die Praktikantin die Anlage 1 selbst ausfüllen und entsprechend belegen.

Weitere Hinweise:

Die in den Betrieben häufig geforderten zeitlichen Auflistungen der einzelnen Tätigkeiten sind für die Anerkennung des Praktikums nicht erforderlich.

Die Vorlage der Nachweise über die praktische Ausbildung erfolgt ausschließlich bei dem/ der zuständigen Sachbearbeiter/-in in der Studierendenverwaltung der Hochschule Osnabrück, Postfach 1940, 49009 Osnabrück / Standort: Albrechtstraße 30. Die Unterlagen können dort nach Bearbeitung wieder abgeholt werden.

Fristen

Zur Immatrikulation in den gewählten Studiengang müssen bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 8 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sein. Die Berichte müssen bis zum Ablauf des ersten Studiensemesters vorgelegt werden. Wird dieser 8-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studiensemesters. Die verbleibenden 5 Wochen der praktischen Ausbildung sind bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Wird dies nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf dieses Semesters.

Erläuterungen:

Wenn ein Teil des Vorpraktikums in der Zeit zwischen Bewerbung um einen Studienplatz und dem Vorlesungsbeginn absolviert werden soll, kann z.B. durch einen Ausbildungsvertrag belegt werden, dass der erforderliche Umfang des Praktikums vor Studienbeginn absolviert sein wird.

Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

Erläuterungen:

Über die Ausbildungsberufe, die vollständig oder teilweise als praktische Ausbildung anerkannt werden, gibt die Liste in Anlage 2 Auskunft. Erfolgte eine Ausbildung in anderen Berufsfeldern, können fachbezogene Teile ggf. durch den/die Studiendekan/-in anerkannt werden.

Ansprechpartner:

Bei Fragen zur praktischen Ausbildung wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung des gewählten Studiengangs im Studierendensekretariat, Albrechtstraße 30.



Anlage 1

Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	Erbrachter Umfang in Wochen	Zulässiger Umfang in Wochen
Grundausbildung an Werkzeugen und Maschinen		3 bis 5
Montieren, Installieren und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen		max. 4
Messen, Prüfen und Analysieren		max. 4
Einrichten und Konfigurieren von elektrischen Anlagen und Hardware- und Softwarekomponenten		max. 4
Aufbauen und Prüfen von Steuerungen		max. 4
Installieren, Konfigurieren und Administrieren von Systemkomponenten und Netzwerken		max. 4
Entwerfen, Installieren, Parametrieren und Testen von Software		max. 4
Wartung und Instandhaltung von Geräten und Systemen		max. 4
Summe		13

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer _____

(Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)

Anlage 2

Berufsausbildungen, die voll als praktische Ausbildung für den Bachelor-Studiengang „Berufliche Bildung – Teilstudiengang Elektrotechnik“ bei Vorlage des Gesellenbriefes oder eines entsprechenden Nachweises anerkannt werden:

- Elektroniker/-in (alle Fachrichtungen)
- Fachinformatiker/-in - Fachrichtung Systemintegration
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Industrieelektriker/-in
- Informationselektroniker/-in
- IT-System-Elektroniker/-in
- Mechatroniker/-in

Außerdem werden die zweijährige Fachoberschule Technik (Elektrotechnik) und die Ausbildung zur/zum Informationstechnischer Assistent/-in voll als praktische Ausbildung anerkannt.

Fachpraktischer Unterricht kann anhand der von der Schule bescheinigten Stunden anerkannt werden, sofern er einschlägig ist.

Folgende Ausbildungen werden pauschal mit 8 Wochen anerkannt:

- Technischer Systemplaner/-in, Fachrichtung Elektrotechnische Systeme

Zusätzlich werden weitere Wochen Vorpraktikum in folgenden Bereichen gefordert:

- Mindestens 3 Wochen Grundausbildung an Werkzeugen und Maschinen

Hier nicht aufgeführte Berufsausbildungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn vergleichbare Ausbildungsinhalte nachgewiesen werden. Ausbildungsinhalte können nachgewiesen werden anhand einer Bescheinigung entsprechend Anlage 1. In diesen Fällen entscheidet der/die Studiendekan/-in.